

⇒2. Ausfertigung⇐

## **Außenbereichssatzung der Gemeinde Söchtenau für den Ortsteil Aschau**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 1.500, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Rechtswirkungen**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken, sowie kleineren Handwerks und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### **§ 3**

#### **Zulässigkeit von Vorhaben**

Vorhaben in Sinne von § 2 dieser Satzung müssen sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der Umgebung einfügen. Bestehende Streuobstwiesen, frei wachsende Gehölzbestände aus heimischen Arten und Ortsbildprägende Einzelbäume sind zu erhalten oder durch geeignete Arten zu ersetzen.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Söchtenau, 25.11.2014

Gemeinde Söchtenau

  
Forstner

Erster Bürgermeister

